

der Menschheit, selten, wo ein Staat durch seine Verfügungen selbst Verbrecher gegen Gott und Natur wird, und hinwieder der verurtheilte bürgerliche Verbrecher als Held der Tugend und Heiliger Gottes leidet.

4. Vom Asylrecht eines Staates gegen andere Staaten.

Jeder selbstständige, also von Andern seines Gleichen unabhängige, Staat ist ein sittlich gegliedertes Ganzes für sich, gleichsam eine gedankenbildliche Person. Er kann weder höhere Zwecke, noch höhere Pflichten tragen, als der einzelne Mensch; denn er ist aus unter sich verbundenen Menschen zusammengegliedert, die insgesamt einerlei Vernunft haben.

Wie der Bewohner einer herrenlosen Ginöde keinem, als seinem Willen gehorcht, und keinem seines Gleichen, der ihm begegnen mag, rechtsverpflichtet ist, als durch freiwillige Uebereinkunft: so folgt auch ein Staat keinem fremden, sondern nur dem eigenen Willen (Gesetz) und ist keinem andern Staate rechtsverpflichtet, als durch ungezwungenen Vertrag.

In dieser unrechtlichen Gleichheit sämmtlicher Staaten gegen einander, steht demnach jedem Einzelnen derselben auch das Befugniß und die sittliche Pflicht zu, Verfolgten, die sich zu ihm retten, Schutz gegen den Verfolger angedeihen zu lassen, bis Schuld oder Unschuld erkannt ist. Denn hätte kein Staat dieses Recht, so hätte kein Staat eine sittliche Verpflichtung gegen unglückliche Fremde; keiner ein Recht, in seinem Eigenthum Herr zu sein; keiner ein Recht auf Selbstständigkeit; das heißt: die Zwecke der Staatsgesellschaften wären ohne Beziehung auf Zwecke der Menschheit, und in den Gräueln gesetzloser Verwirrungen wäre die blinde Uebergewalt allein Herrscherin.

Es bedarf wohl keines weitern Beweises für das Befugniß

selbstständiger Staaten, Asyl geben zu dürfen. Denn daß in der Wirklichkeit die übermüthige Uebermacht schon, mehr denn einmal, schwächern Staaten dies Befugniß streitig zu machen suchte oder wirklich entrißen hat, ist kein Beweis für oder wider das, was recht ist, sondern was die mit schamloser Ungerechtigkeit gepaarte Ueberlegenheit vermag.

Die Geschichte der Wirklichkeit kann überhaupt nicht beweisen, was vernünftigerweise geschehen solle (denn es hat sich fast alles Mögliche zugetragen), sondern nur berichten, was geschehen ist. Und wäre auch das Völkerrecht überall auf Erden zertreten, würde es darum nicht minder vorhanden sein, als Gott vorhanden ist, und wenn auch Alle sein Dasein läugneten. Es gehört zu den scharfzeichnenden Merkmalen unsers Jahrhunderts, oder vielmehr einer europäischen Partei desselben, daß man gern die ewigen Rechte des menschlichen Geschlechts mit zufällig bestehenden (positiven) der Völker verwechselt, ja jene für Hirngespinnste, diese für die alleingültigen ausgibt, die Geschichte der Gewalt, Schlaueit, oder einer zufälligen Fügung zur Erkenntnißquelle des Staats- und Völkerrechts erhebt. Diese politischen Falschmünzer sind zugleich Herolde der Rechtlichkeit jedes Despotismus und der Rechtlichkeit jeder Revolution. Aber sie haben der Welt und Nachwelt Urkunde gegeben, wie schlimm es mit der Sache stehe, die sie zu rechtfertigen hatten. Kein Wunder, daß sie die Vernunft, wie in der Religion, so in der Rechtslehre, als feindliche Ruheflörerin, verdamnten, weil ihnen dieselbe widersprach, und nicht dienen mochte.

---

5. Gegen welche Flüchtlinge das Asylrecht zu beschränken sei.

Das Recht der Völker, entsprungen aus dem tiefsten Bedürfniß der menschlichen Natur, beruht nicht sowohl auf bestehenden will-